

Antrag zum Landesparteitag am 24.11.2019 betreffend Frauenstatut

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Landesparteitag folgt der mit der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 26. Oktober 2019 erfolgten Klarstellung, nach der das Frauenstatut des Bundesverbandes auch im Landesverband Saarland anwendbar ist und abweichende Regelungen in der saarländischen Landessatzung unwirksam sind. Der Landesparteitag spricht sich dafür aus, die saarländische Landessatzung entsprechend zu überarbeiten und beauftragt den Landesvorstand und die von ihm eingesetzte Satzungscommission, zum nächsten Landesparteitag eine mit der Bundessatzung und deren Frauenstatut konforme Änderung der Landessatzung zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Er bittet den Landesvorstand außerdem, umgehend die Kreis- und Ortsverbände auf die Entscheidung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Aufstellung von Listen sowie die Besetzung von Vorständen und Gremien hinzuweisen.

Begründung:

Der Landesparteitag vom 07.05.2017 hat für die Bundestagswahl 2017 den männlichen Kandidaten Markus Tressel auf Platz 1 der Landesliste zum Deutschen Bundestag gewählt, nachdem für diesen nach dem Bundesfrauenstatut grundsätzlich Frauen vorbehaltenen ungeraden Platz auch eine weibliche Kandidatin, nämlich Andrea Schrickel, zur Verfügung stand. Das im Bundesfrauenstatut für besondere Ausnahmefälle vorgesehene Verfahren zur Zulassung männlicher Kandidaten für ungerade Listenplätze hat der Landesparteitag dabei nicht angewandt; stattdessen bestand die Auffassung, dass im saarländischen Landesverband nicht das Bundesfrauenstatut, sondern die insoweit „weicheren“ Regelungen der saarländischen Landessatzung anwendbar seien.

Das Bundesschiedsgericht hat nunmehr auf Antrag der Ortsverbände Blieskastel, Friedrichsthal und Halberg sowie der Kandidatin Andrea Schrickel in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass das Frauenstatut des Bundesverbandes auch auf die Aufstellung von Wahllisten im Landesverband Saarland anwendbar ist. Zugleich hat es deutlich gemacht, dass nach dem Parteiengesetz die Bundessatzung abweichenden Regelungen der Landessatzung generell vorgeht.

Dies erfordert eine baldige Änderung der Landessatzung zunächst hinsichtlich des Frauenstatuts. Darüber hinaus ist eine grundsätzliche Überarbeitung der Landessatzung geboten; der Bundessatzung gegebenenfalls entgegenstehende Regelungen auch in anderen Bereichen sind aufzugeben und zu ersetzen.

Nicht zuletzt hat dies Konsequenzen auch für die Arbeit in den Kreis- und Ortsverbänden: Dem Bundesfrauenstatut oder anderen Regelungen der Bundessatzung entgegenstehende Bestimmungen sind auch dort nicht mehr anzuwenden. Dies ist insbesondere für die Aufstellung von Wahl- und Delegiertenlisten sowie die Besetzung von Vorständen und Gremien von Bedeutung.

gez.

Lisa Becker und Lukas Paltz, OV Blieskastel

Grit Salomon und Dr. Horst-Henning Jank, OV Friedrichsthal

Anne Lahoda und Joachim Mohr, OV Halberg

Andrea Schrickel, Mitglied im OV Saarbrücken-Mitte